

**471 Ordnungsbehördliche Verordnung
für das Naturschutzgebiet
„Häverner Marsch“
in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke
Vom 03.12.2003**

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 19, 20, 34 Abs. 1, 48 c und § 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) wird – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – verordnet:

**§ 1
Schutzgebiet**

Das im Folgenden näher bezeichnete, ca. 104 ha große Gebiet „Häverner Marsch“ wird unter Naturschutz gestellt. Das geschützte Gebiet ist als wertbestimmende Kernzone des Vogelschutzgebietes DE-3519-401 „Weseraue“ Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42). Des Weiteren handelt es sich bei der „Häverner Marsch“ um Teilflächen des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention „Weserstaustufe Schlüsselburg“.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Petershagen,

Gemarkung Hävern,

Flur 1, Flurstücke 1, 2/1, 4, 9/1, 12/1, 24, 26/1, 29/1, 47/1 tlw., 48, 49 tlw., 50 tlw., 55, 56, 57 tlw., 58, 59, 60, 61, 62, 63 tlw., 66, 69/25, 70/25, 73 und 81/54,

Flur 2, Flurstücke 45, 52 und 74,

Gemarkung Großenheerse,

Flur 2, Flurstücke 32, 35, 38, 39, 40, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 65, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75 tlw., 76, 77, 80, 83, 84, 85, 86, 87, 88 sowie

Gemarkung Buchholz,

Flur 3, Flurstücke 1 tlw., 11 tlw., 12, 14, 15 tlw. und

Flur 4, Flurstücke 122 tlw., 126, 140, 152 tlw., 153, 169 und 173.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1 : 5 000 (Naturschutzkarte, Anlage 2) gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold
 - b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke
 - c) bei der Stadtverwaltung Petershagen
- während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 2
Schutzzweck und Schutzziel**

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des durch Kiesabgrabung entstandenen, vor allem aus sechs größeren Stillgewässern mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien bestehenden großflächigen Gewässerkomplexes im Niederungsbereich der Weser als landesweit bedeutsamer Lebensraum und Lebensstätte seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- Das Gebiet ist dabei insbesondere als ein international bedeutsames Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und

Überwinterungsgebiet bzw. als Rastplatz für Wasser- und Singvögel, insbesondere für Lappentaucher, Ruderfüßer, Schreit- und Entenvögel (einschließlich Schwäne, Gänse und Säger) sowie Greif-, Kranich-, Wat-, Möwen-, Racken- und Sperlingsvögel, besonders zu schützen.

Dazu gehört vorrangig die Erhaltung sowohl der größeren Stillgewässer als auch der Kleingewässer mit naturnahen Uferstrukturen und ausgeprägten Flachufeln, die Erhaltung von Halbinseln, Inseln, Röhrichten, vegetationsfreien Flächen und Gehölzsäumen, die funktionale Anbindung der aquatischen Lebensräume an angrenzendes Feuchtgrünland, Grünlandbrachen, Hochstaudenfluren und Weidengebüsche sowie die weitere Wiederherstellung der landschaftsraumtypischen Überflutungsdynamik.

- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes;
- d) zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet als Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE-3519-401 „Weseraue“ vorkommenden Vogelarten, auf die sich Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 305 S. 1) bezieht bzw. für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel:

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*),
- Flusssuferläufer (*Actitis hypoleucos*),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Spießente (*Anas acuta*),
- Löffelente (*Anas clypeata*),
- Krickente (*Anas crecca*),
- Pfeifente (*Anas penelope*),
- Stockente (*Anas platyrhynchos*),
- Knärente (*Anas querquedula*),
- Schnatterente (*Anas strepera*),
- Graugans (*Anser anser*),
- Blässgans (*Anser albifrons*),
- Saatgans (*Anser fabalis*),
- Graureiher (*Ardea cinerea*),
- Tafelente (*Aythya ferina*),
- Reiherente (*Aythya fuligula*),
- Nonnengans (*Branta leucopsis*),
- Schellente (*Bucephala clangula*),
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*),
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*),
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- Singschwan (*Cygnus cygnus*),
- Blässhuhn (*Fulica atra*),
- Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- Austernfischer (*Haematopus ostralegus*),
- Sturmmöwe (*Larus canus*),
- Gänsesäger (*Mergus merganser*),
- Zwergsäger (*Mergus serrator*),
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),
- Fischadler (*Pandion haliaetus*),
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*),
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*),
- Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*),
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*),
- Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*),
- Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*),
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*),
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) und
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

**§ 3
Verbote**

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 255/SGV. NRW 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;
 2. die Flächen zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
 - b) das Betreten durch Jagd ausübende zum Zwecke des Aufsuchens und Abtransportes von krank geschossenem Wild im Sinne von § 22 a Bundesjagdgesetz;
 - c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - d) das Betreten zur Nutzung der vorhandenen Einrichtungen zur Vogelbeobachtung und zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben; wenn dies dem in § 2 formulierten Schutzzweck, insbesondere dem Schutz von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach § 2 Buchstabe d), nicht zuwiderläuft;
 3. Leitungen und Anlagen aller Art einschließlich Entsorgungs- und Versorgungsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - b) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune;
 4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern; unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
 6. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen nach guter fachlicher Praxis, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - b) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Wirtschaftswege sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
 - c) Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gemäß § 91 LWG im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
 7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;
 8. Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszubringen und gebietsfremde Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen; unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen;
 10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
 11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
 12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundepfahrungen durchzuführen;
 13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
 14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle, Klärschlamm und Silage zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
 15. Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
 - b) erforderliche Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
 17. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
 18. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es auf den landwirtschaftlichen Flächen verboten:

1. Grünland, Feuchtwiesen und Brachland oder andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen und in Acker- oder Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen sowie die Nutzung auf Flächen im öffentlichen Eigentum zu intensivieren;
2. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist im Schutzgebiet zu lagern oder diese Stoffe auf Feldrainen, Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen und Grünland im öffentlichen Eigentum auszubringen;
3. Silage- und Futtermieten anzulegen.

§ 5

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet die Ausübung der Jagd einschließlich der Anlage, Errichtung und Unterhaltung jagdlicher Einrichtungen sowie die Durchführung von Wildfütterungen und Kirrungen verboten;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die Regelungen des § 22 a Bundesjagdgesetz (Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes);
- b) Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz. Sofern eine Dezimierung der Bestände des Fuchses und des Schwarzwildes aus ökologischen und aus Gründen des Jagdschutzes notwendig ist, darf diese nur bei geschlossener Eisdecke der Gewässer oder im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erfolgen.

§ 6

Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet die fischereiliche Nutzung der Gewässer einschließlich des Angells verboten.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen;
3. Maßnahmen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung bzw. Unterhaltung von Zulauf- und Gewässerpegeln dienen, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
4. die von den Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu erfüllenden Hoheitsaufgaben und Befugnisse des Bundes; Pflegemaßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
 oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 11

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Abs. 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Detmold, den 03.12.2003

51.30 - 612

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
Andreas Wiebe

ABl. Reg. Dt. 2003, S. 286-288

**472 26. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur teilweisen Aufhebung der
Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
im Kreis Büren
Vom 4. November 2003**

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW. 791) und der §§ 12 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren vom 1. November 1974 (veröffentlicht im ABl. Reg. Dt. 1974, S. 456) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Die Grundstücke in der Stadt Delbrück, Gemarkung Anreppen, Flurstücke 150 tlw., 261, 262, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 271, 272, 428, 429, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 507, 508, 509, 510, 511, 513, 533, 534, 536, 537, 538,